

Robby Basler
Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt am Main

Tel. 069 271 34 731
Mobil 0XXXXXXXXXXXXXX

Frankfurt den 17.10.2013

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Rechtssatzverfassungsbeschwerde

des Robby Basler
geboren am XXXXXXXXXXXX in XXXXXXXXX
wohnhaft: Heilbronner Str. 2, 60327 Frankfurt a. M.

- Beschwerdeführer -

**gegen das Gesetz zu dem Fakultativprotokoll
vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des
Kindes betreffend eines Mitteilungsverfahrens
zum Ausschuss der Konvention der Rechte der Kinder (KRK)
Welches mit hoheitlichen Akt des Bundestages des 8. November 2012
verabschiedet wurde.**

Das Gesetz zum 3. Fakultativprotokoll der Konvention der Rechte der Kinder
KRK **verstößt gegen die Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes**. In
Verbindung mit dem Vorwurf der Verschleierung von Unrecht und einem
Vorenthalten von Normen aus Artikel 39 der KRK, verstößt der hoheitliche Akt
der Gesetzesverabschiedung **zudem gegen Artikel 2 des Grundgesetzes**.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Es gilt festzustellen, dass das durch den Bundestag verabschiedete Gesetz zur Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls (Zusatzprotokolls) zur Konvention der Rechte der Kinder (KRK) gegen das Gleichheitsgebot Art. 3 GG und gegen die Würde des Menschen Art. 1 GG verstößt, da im Artikel 20 des dritten Zusatzprotokolls zur KRK vorgesehen ist, dass das Individualbeschwerderecht erst ab dem Tag gilt, wenn der zehnte Staat das Zusatzprotokoll ratifiziert hat und das Protokoll in Kraft getreten ist. Dies würde den Beschwerdeführer auf Grund seines Alters diskriminierend vom Individualbeschwerderecht ausschließen, da er selbst als Minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurde.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder, weil ihm als Minderjähriger menschenrechtswidrig Bildung (Artikel 26 der Menschenrechtscharta) vorenthalten wurde und damit seine freie Entwicklung der Persönlichkeit Art. 2 Abs. 1 GG versagt wurde. Da seine Minderjährigkeit vor Unterzeichnung des zehnten Staates zur Ratifizierung lag, ist er vom Individualbeschwerderecht ausgeschlossen und kann daher nicht seine Rechte aus Artikel 39 der KRK beim Ausschuss in Genf geltend machen.

Artikel 20 des Zusatzprotokolls harmonisiert nicht mit Artikel 39 der KRK. Denn das Recht auf Artikel 39 ergibt sich für den Beschwerdeführer daher, weil Artikel 39 in der absoluten Vergangenheitsform formuliert ist und eine Anspruchsfrist nicht genannt ist. So heißt es dort: Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder anderer bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Der Beschwerdeführer ist von dem hoheitlichen Akt des Gesetzeserlasses betroffen, weil ihm selbst als Heimkind das Menschenrechtsverbrechen Bildungsvorenthaltung angetan wurde. Hierfür sucht er nach dem in Artikel 39 der KRK beschriebenen Umfeld, damit seine Würde genesen kann. Es fehlen aber innerstaatlich jedoch Gesetze, die ihn zu diesem Recht verhelfen. Ein Individualbeschwerderecht vor dem KRK- Ausschuss in Genf könnte dem Beschwerdeführer weiter helfen, dies ist dem Beschwerdeführer wegen des hoheitlichen Aktes aber genommen, da Teil des Gesetzes ist, Artikel 20 des dritten Zusatzprotokolls anzuerkennen. Dieser Artikel 20 legt die Individualbeschwerderechte nur in jene Opferhände, die nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Opfer wurden. Dies schließt den Beschwerdeführer aus. Er fühlt sich diskriminiert und seiner Grundrechte aus Artikel 1 und 3 benachteiligt.

Begründung:

Aus dem Protokoll zum Fachgespräch: Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!? Vom Donnerstag, den 5. März 2009, 11.00–15.30 Uhr, des Deutschen Instituts für Menschenrechte (Protokollantin: *Imke Leicht*, Deutsches Institut für Menschenrechte) geht hervor, dass die Organisation der Kindernothilfe bereits seit über 50 Jahren die Kinderrechtssituation in 28 Ländern in Afrika, Lateinamerika, Asien und Osteuropa mit Unterstützung der Partner sehr genau beobachtet.

Die Messlatte dabei ist vor allem die Kinderrechtskonvention (KRK), die mit 193 Staaten das am meisten ratifizierte UN-Menschenrechtsabkommen ist. Trotzdem seien (schwere) Kinderrechtsverletzungen in jedem Land weiterhin an der Tagesordnung, wie auch das Staatenberichtsverfahren und die Concluding Observations (Abschließende Bemerkungen) des Kinderrechtsausschusses, aber auch der anderen Vertragsausschüsse aufzeigen. Die Frage stellte sich, wie auf die Verletzungen aufmerksam gemacht, wie diese verhindert und wie Kindern zu ihren Rechten verholfen werden kann. Auf nationaler Ebene fehlten häufig entsprechende Rechtsmittel oder sie seien wirkungslos. Das ließe sich auch aus den Concluding Observations ableiten. Die Kindernothilfe war deshalb der Auffassung, dass jede vertragliche Möglichkeit, die Kindern und ihren Vertretern gegeben werde, um auf eine Kinderrechtsverletzung aufmerksam zu machen und ihnen hilft, ihre Rechte durchzusetzen, ein wichtiges Instrument ist. Dies sei die Ausgangsposition für die Kindernothilfe gewesen, sich intensiver mit den zur Verfügung stehenden menschenrechtlichen Instrumenten auseinanderzusetzen.

Bereits im Jahr 1999 begann die Organisation der Kindernothilfe deshalb, zu dem Thema Umsetzung und Monitoring der KRK zu arbeiten. Sie startete im Jahr 2001, auf Anraten des Rechtswissenschaftlers Dr. *Nils Geißler* in seiner Studie zur Durchsetzung der Kinderrechte, in Deutschland die Initiative zur Schaffung einer Individualbeschwerde. Frau *Dünnweller* gab einen Überblick darüber, welche Lobbyaktivitäten seither durchgeführt wurden. In Folge dessen hätten immer mehr NGOs (u.a. im Forum Menschenrechte und in der National Coalition) das Thema aufgegriffen; über 180 NGOs, Verbände, Kirchenorganisationen etc. unterstützen die Schaffung eines Individualbeschwerdeverfahrens, so Frau *Dünnweller*. Auch die Politik nehme das Thema immer mehr auf, was zu Aktivitäten in der SPD und zu einem Antrag der FDP im Bundestag führte. Die Frage stelle sich nun, wie es weiter gehen kann, damit das Ziel der Kampagne erreicht wird: Die aktive Unterstützung der Bundesregierung für die Schaffung eines neues Zusatzprotokolls.

Zum Stand der internationalen Diskussion erklärte Frau *Dünnweller*, dass es seit 2005 eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen World Vision Kanada und der Kindernothilfe gebe. 2006 trafen sich interessierte internationale NGOs und gründeten eine Arbeitsgruppe, die inzwischen unter dem Dach der „NGO Group for the Convention on the Rights of the Child“ in Genf organisiert ist. Im Januar 2008 startete eine internationale Kampagne. Bis Anfang März 2009 hätten sich 503 Organisationen weltweit als Unterstützer der Kampagne eingetragen. Es fanden Gespräche mit dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes statt, der nach anfänglichem Zögern mittlerweile die Entwicklung eines Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention unterstützt. Des Weiteren gäbe es Informationsveranstaltungen in Genf während der Sitzungen des Menschenrechtsrats sowie informelle Staatentreffen zu der Frage, inwieweit Staaten bereit sind, diese Kampagne zu unterstützen. In Europa würden sich jedoch bisher lediglich Frankreich, Italien, die Slowakei und Slowenien ausdrücklich für diese Initiative aussprechen. Ziel war es, nach Möglichkeit bis Juni 2008 eine Staatenmehrheit zu gewinnen, damit es zu einer Resolution im Menschenrechtsrat kommt, die eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls beauftragt.

Prof. Dr. *Lothar Krappmann*, deutsches Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, stellte das geplante Individualbeschwerdeverfahren aus der Sicht des UN-Ausschusses vor. Darin erklärte er, dass ein bestehender Einwand gegen solch ein Individualbeschwerdeverfahren sei, dass die abschließenden Entscheidungen oft erst dann kämen, wenn die Kinder keine Kinder mehr seien. Dieser Einwand aber aus seiner Sicht nicht überzeugend ist. Die Verfahren können im Namen der Kinder geführt und von generellem Interesse sein. Zudem sei zu beachten, dass die Kinderrechtskonvention ca. 30 Artikel enthalte, die nicht von anderen Verträgen abgedeckt seien. Viele Staaten befürchten, dass NGOs das Verfahren nutzen würden, die Staaten an den Pranger zu stellen. Das stärkste Argument sehe er darin, dass ein Individualbeschwerdeverfahren die juristischen und administrativen Instrumente im jeweiligen Land in Anspruch nehmen und stärken. Zudem begünstige es die Berücksichtigung der Konvention in nationalen Gerichten, da diese wüssten, dass Fälle an den UN-Ausschuss weitergeleitet werden könnten. *Krappmann* stärkte sein Argument damit, dass das Mitteilungsverfahren mehr Jurisprudenz schaffe. Es werde in den Verfahren deutlich, dass mehr als Kinderfreundlichkeit verlangt sei. Es gehe um die rechtliche Umsetzung der Konventionen. Daher verweisen die Fälle schon allein durch die Öffentlichkeit, die sie schaffen, über den Einzelfall hinaus.

Dr. *Hendrik Cremer*, Jurist und Kinderrechtsexperte, stellte sich als Vertreter der NGOs ausdrücklich hinter ein Individualbeschwerdeverfahren für die Kinderrechtskonvention. Dabei betonte er, dass die Entscheidungen des UN-Ausschusses auch nicht in die Souveränität eines Staates eingreifen würde, was aber nicht bedeute, dass Beschwerden grundsätzlich keine Wirkung hätten (z.B. die Zahlung von Entschädigung).

Abschließend schloss sich Herr *Cremer* der Aussage *Lothar Krappmanns* an, dass im internationalen Menschenrechtsschutzsystem eine Lücke bliebe, würde ein Individualbeschwerdeverfahren nicht eingeführt. Diese Lücke würde zugleich eine Glaubwürdigkeitslücke bedeuten, gerade weil alle anderen wesentlichen Menschenrechtskonventionen ein solches Verfahren vorsehen. Der Bundestag würde die Initiative für ein Zusatzprotokoll wohl mehrheitlich tragen, was es zusätzlich unverständlich mache, warum die Bundesregierung dieses nicht aktiv in Angriff nehme.

Frau Dr. *Almut Wittling-Vogel*, BMJ, wies darauf hin, dass Lücken in der Regel nicht allein aus formalen Gründen geschlossen würden, sondern wegen eines Bedarfs. Daran anschließend stellte sich die Frage, welcher Bedarf tatsächlich existiert und mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde.

Neben Prof. Dr. Dr. *Reinhard Wiesner*, Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend gab *Marlene Rupprecht*, MdB, Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder hierzu einen Kommentar ab. Sie betonte, dass es um den politischen Willen gehe. Dies könne auch weitere Möglichkeiten der Klage bieten. Frau *Rupprecht* wies darauf hin, dass nach den Wahlen im September 2009 das Gespräch mit dem neuen Bundestag gesucht werden sollte. Deutschland solle bezüglich des Individualbeschwerdeverfahrens eine Vorreiterrolle einnehmen. Dabei wurde auch auf den "Nationalen Aktionsplan (NAP) für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010" Bezug genommen. Es hätte genug Zeit für die Regierung gegeben, sich intensiver mit der Frage nach einem Individualbeschwerdeverfahren zur KRK zu befassen. Frau *Rupprecht* betonte in diesem Zusammenhang noch einmal, dass der informelle Prozess zur Beratung über das Zusatzprotokoll noch nicht abgeschlossen sei. Insgesamt handele es sich um ein schwieriges politisches Thema.

Abschließend berichtete *Lothar Krappmann*, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wurde, um den Prozess der Einführung eines solchen Verfahrens zu begleiten. Der Entwurf eines Textes für ein solches Zusatzprotokoll, ausgearbeitet von einer NGO-Gruppe, liegt vor. Der Entwurf werde sicherlich viele Diskussionen auslösen und sei ein wichtiger Meilenstein. [*! Beweis: Protokoll Institut für Menschenrechte*]

Soweit aus den Inhalten des Protokolls des Instituts für Menschenrechte, deren Beitrag *Marlene Rupprechts* darin besonderes Augenmerk gewidmet werden muss, da sie prägnant für spätere Entscheidungen vorsteht, die zu dieser Rechtssatzverfassungsbeschwerde beitragen.

Am 17. Juni 2011 hat der Menschenrechtsrat einstimmig dem Entwurf für ein Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (Human Rights Council A/HRC/17/L.8) zugestimmt, das ein Individualbeschwerdeverfahren sowie ein Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen vorsieht. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 19. Dezember 2011 das 3. Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Das Zusatzprotokoll beinhaltet ein Individualbeschwerdeverfahren speziell für Kinder. Mit der Verabschiedung durch die Generalversammlung stand das Zusatzprotokoll allen Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung offen.

Bei Verletzung der Kinderrechtskonvention eröffnet sich für betroffene Kinder damit die Möglichkeit, sich auf internationaler Ebene beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf, ihre Rechte aus der Konvention und den bereits existierenden zwei Zusatzprotokollen geltend zu machen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie zuvor – etwa mit Unterstützung ihres gesetzlichen Vertreters – den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpfen.

Erst am 28. Februar 2012 hatte Bundesministerin *Kristina Schröder* in Genf das neue Zusatzprotokoll für Deutschland unterzeichnet. Am 8. November 2012 hatte der Bundestag der Ratifikation zugestimmt. Mit der am 28. Februar 2013 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York hat Deutschland so schnell wie nie zuvor ein Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen ratifiziert. [III. Beweis: *Pressemitteilung des BMFSFJ und Mitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte*]

Gleichlautender Ablauf geht auch aus Drucksache 17/10916 zum Gesetzentwurf betreffend des 3. Fakultativprotokolls des Deutschen Bundestages hervor. Darin wird der Ablauf noch präziser geschildert. So entschied in der Resolution 11/1 vom 17. Juni 2009 der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, eine Arbeitsgruppe mit dem Arbeitsauftrag einzurichten, die Möglichkeit der Errichtung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes über ein Individualbeschwerdeverfahren zu prüfen. Die Arbeitsgruppe traf sich vom 16. bis zum 18. Dezember 2009 und überbrachte dem Menschenrechtsrat seinen Bericht (A/HRC/13/43). Mit Resolution 13/3 vom 24. März 2010 verlängerte der Menschenrechtsrat das Mandat der Arbeitsgruppe und erweiterte es dahin gehend, dass die Arbeitsgruppe einen Entwurf des Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren erarbeiten sollte. Nach den Treffen der Arbeitsgruppe vom 6. bis zum 10. Dezember 2010 und vom 10. bis zum 16. Februar 2011 einigte sich die Arbeitsgruppe auf einen Entwurf, den sie dem Menschenrechtsrat in ihrem Bericht vom 16. Februar 2011 (A/HRC/17/36) vorlegte. Der Menschenrechtsrat nahm den Entwurf ohne Änderungen mit der Resolution 17/18 vom 17. Juni 2011 an. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 19. Dezember 2011 in New York den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf des Fakultativprotokolls ebenfalls ohne jede Änderung an.

Die Bundesrepublik Deutschland war an den Verhandlungen zu dem neuen Fakultativprotokoll aktiv beteiligt. Sie hat die Resolutionen zu dem Fakultativprotokoll sowohl in den Menschenrechtsrat als auch in die Generalversammlung als einer der Hauptunterstützerstaaten mit - eingebracht. Sie hat – ebenso wie 19 weitere Staaten – das Fakultativprotokoll auf der offiziellen Unterzeichnerkonferenz am 28. Februar 2012 in Genf unterzeichnet.

Deutschland hat als einer der Hauptunterstützer im Rahmen der Verhandlungen und der maßgeblichen Entscheidungen im Menschenrechtsrat und der Generalversammlung der Vereinten Nationen einen erheblichen Anteil daran, dass das Fakultativprotokoll noch im Jahr 2011 von der Generalversammlung angenommen wurde. Deutschland hat zudem durch die eigene frühe Unterzeichnung und die Werbung für eine frühe Unterzeichnung bei anderen Staaten dazu beigetragen, dass am 28. Februar 2012 bereits insgesamt 20 Staaten das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben.

Soweit aus der Drucksache des Bundestages, die vermittelt, dass Deutschland einen erheblichen Anteil besaß, dass der Entwurf von der Generalversammlung angenommen wurde und Deutschland am Entwurf selbst aktiv beteiligt war. Wie im Protokoll des Deutschen Institutes für Menschenrechte eingangs von Frau Dr. *Almut Witting-Vogel* zu vernehmen war, wurde ausführlich darüber diskutiert, mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde.

Und hier kommt nun die eingangs gleichen Protokolls erwähnte und unter besonderes Augenmerk gestellte *Marlene Rupprecht* in das Spiel, die Antwort in einem Statement von ihr zum Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder liefert, welches in der Ausgabe 02/2010 des FORUMS Jugendhilfe veröffentlicht wurde. Das FORUM der AGJ bzw. der National Coalition, dessen Koordinierungsstelle das AGJ innehat, bezieht sich dabei auf den am 23. April 2010 vom Bundeskabinett erstellten Staatenbericht der Bundesregierung zur Lage der Kinder in Deutschland. Wesentliche Textpassage des Statements Frau *Rupprechts* ist hier, dass Frau *Rupprecht* sagt, Zitat: „Mein Wunsch wäre, dass wir für das parlamentarische Verfahren so ausgestattet würden, dass wir bei allen Gesetzesvorhaben die schon oft diskutierte „Kinderverträglichkeitsprüfung“ auch tatsächlich durchführen können. Um bei der Kinderrechtskonvention zu einer völkerrechtskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu kommen, sind auch bei uns noch viele Normkonkretisierungen für das Behörden- oder Richterrecht notwendig, wie Experten aus der Praxis zu Recht monieren. Vom Ausländerrecht über das Baurecht, das Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht bis hin zum Strafrecht und zum Sozialrecht muss unser nationales Recht noch viele Umbaumaßnahmen vornehmen, wenn es unter den Augen der UN-Kinderrechtskonvention als kindeswohlorientiert gelten will. Dabei geht es um nichts weniger als darum zu akzeptieren, dass die UN-Kinderrechtskonvention ein völkerrechtlich bindendes Vertragswerk darstellt!

Weiter sagt sie: „Ich stimme Dr. *Jörg Maywald* von der National Coalition vollauf zu, der jüngst in einem Fachbeitrag erklärt:„Der in Art. 4 UN-KRK enthaltenen Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen, ist Deutschland bisher nicht ausreichend nachgekommen.“ Die aktuelle Diskussion in Deutschland um die Leiden von Heimkindern und um sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb von schulischen, kirchlichen oder erzieherischen Einrichtungen zeigt deutlich, dass sich das Rechtsbewusstsein deutlich gewandelt hat. Es ist zu hoffen, dass sich dies auch auf die Rechtsstellung von Kindern als Subjekte innerhalb von Rechtsbeziehungen positiv auswirken wird. Derzeit sind hier noch erhebliche Defizite zu konstatieren.“ Zitat ende. [///. Beweis: Text aus FORUM Jugendhilfe]

Die Antwort auf die Frage von Frau Dr. *Almut Witting- Vogel* vom 5. März 2009, mit welchen Fällen Deutschland voraussichtlich konfrontiert würde, liefert also Frau *Marlene Rupprecht* kurz nach dem 23. April 2010 in Ausgabe 2/2010 des FORUMS Jugendhilfe, dass für die Leiden von Heimkindern und sexuellen Missbrauch von Kindern innerhalb von schulischen, kirchlichen oder erzieherischen Einrichtungen alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verwirklichung der in der Konvention der Rechte der Kinder anerkannten Rechte zu treffen sind, also Deutschland mit diesen Fällen konfrontiert werden wird. [///. Beweis: Text aus FORUM Jugendhilfe]

Marlene Rupprecht ist Mitglied des Bundestages. Dort ist sie für die SPD Mitglied im Kinderausschuss und im Petitionsausschuss. Sie war im Zuge der Runden Tische Heimerziehung (RTH) Mitglied des Runden Tisches für den Petitionsausschuss. Zu ihre Funktion am RTH ist sie außerdem aktuell tätig als Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Kinderkommission - Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder. Sie bekleidet zudem als Beisitzerin den Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Berlin und als Vorsitzende die Elly-Heuss-Knapp-Stiftung - Deutsches Müttergenesungswerk, Stein/Landkreis Fürth. Man darf also davon ausgehen, dass Frau *Rupprecht* bestens über die Menschenrechtsverletzungen der Heimkinder unterrichtet gewesen sein muss und wie nachgewiesen, mindestens **seit 05. März 2009** vom Vorhaben des Individualbeschwerderechts und der KRK wusste. Sie selbst in ihrem Statement zum FORUM Jugendhilfe auf die innerstaatliche Rechtswirkung des Völkerrechtsvertrages der KRK hingewiesen hat.

Frau Rupprecht wurde wohl wegen ihrer Funktionen und ihres Hintergrundwissens als Sprecherin der SPD-Fraktion in der 114. Sitzung. Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode, Berlin, Donnerstag, **den 9. Juni 2011**, Drucksache 13053, tätig. Aus dem Wortprotokoll dieser Sitzung ist jedoch zu entnehmen, Zitat: „**Wir brauchen ein Recht für alle Menschen, die in Deutschland als Kinder und Jugendliche Menschenrechtsverletzungen erlitten haben.**“ und „Ich war zusammen mit Gabriele Lösekrug-Möller, Josef Winkler und Herrn Schiewerling Mitglied im Petitionsausschuss. Daher hatten wir Erfahrung mit Petitionsarbeit. Ich habe gesagt: Da wir nicht auf Grundlage eines Gesetzes helfen können – alles ist verjährt –, ist das Einzige, was wir tun können, das in Anspruch zu nehmen, was unser Grundgesetz in einem solchen Fall für Bürger bereithält, nämlich das Recht der Beschwerde und der Eingabe über den Petitionsausschuss.“ Zitat ende. [**IV**. Beweis: Wortprotokoll der 114. Sitzung. Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode]

Jedoch verschweigt Frau Rupprecht in dieser Sitzung ihr Wissen über Artikel 39 der KRK und den Rechten, die sich daraus den Opfern bieten. Sie klärt in ihrer Funktion als Kinderbeauftragte nicht auf, dass die Opfer Anspruch auf Widereingliederung in die Gesellschaft und Wiedererlangung ihrer Würde in einem Umfeld haben, das zur Wiedererlangung der Würde dient. Sie unterlässt in ihrer Funktion als Mitglied des Petitionsausschusses auf die innerstaatliche Rechtswirkung der KRK hinzuweisen und fordert kein Rechtssetzungsauftrag vom Bundestag, um den Opfern die Rechte aus der KRK zugänglich zu machen. Gleiches Handeln erlaubt sich Frau Rupprecht zuvor in den Gesprächen zu dem Runden Tisch Heimerziehung. Auch hier unterlässt sie die Aufklärung wieder besseren Wissens. Denn parallel zu diesen Gesprächen wurde auch schon an dem Individualbeschwerderecht zur KRK gefeilt. Denn schon **am 9. April 2008**, also sieben Monate vor **Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses an den Bundestag** in Sachen Heimkinderentschädigung war Frau Rupprecht bestens von den Rechten der KRK aufgeklärt. [**V**. Beweis: *Abschlussdiskussion -Kinderrechte ins Grundgesetz- zusammengefasste Diskussion des Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 09.04.2008*]

Der Beschwerdeführer sieht in diesem Handeln Frau Rupprechts als Beizterin des Runden Tisches Heimerziehung, als Vertreterin des Petitionsausschusses und Kindbeauftragte der SPD-Fraktion, unterlassene Hilfeleistung und wird dies zur Strafanzeige bringen. Denn der Beschwerdeführer sieht sich hintergangen. Anstelle eines Rechtsanspruches auf Entschädigung für seine gesellschaftliche Schlechterstellung stellt man ihm lediglich einen willkürlichen Hilfsfonds in Aussicht, der anstelle von Entschädigung Hilfen anbietet, die in etwa 1% von dem ausmachen, was der Beschwerdeführer finanziell in seiner Lebenszeit an Nachteilen in Entlohnung und Rente wegen der Vorenthaltung des Rechts auf Bildung und der freien Entwicklung der Persönlichkeit erleidet. Dies ist nicht das Umfeld, das zur Genesung der Würde nach Art. 39 KRK dienlich ist.

Ein Gesetzgebungsverfahren im Fall der Petition der Heimkinder wäre von Nöten gewesen, um die Schaffung eines Entschädigungsgesetzes, welches die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, zu realisieren. Doch Frau Rupprecht verhinderte das, weil sie nicht über diese Normen aufklärte. Dies ist unverständlich, da sie sich parallel bereits mit der Frage beschäftigte, ob ehemaligen minderjährigen Opfern ein Individualbeschwerderecht vor dem Ausschuss des Sitzes des Komitees der KRK in Genf zustehen soll. Aus dem Protokoll zum Fachgespräch: Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!? vom 5. März 2009 des Deutschen Institut für Menschenrechte sind bereits Kommentare von Frau Rupprecht zum Individualbeschwerderecht zu entnehmen. [VI. Beweis: Protokoll zum Fachgespräch: Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!? vom 5. März 2009 DIM]

Wenn Frau Rupprecht doch aber schon seit dem Jahr 2010 von den Missständen in deutschen Kinderheimen unterrichtet war, warum schließt sie dann diesen Opfern ein Individualbeschwerderecht aus und besteht nicht darauf diese in Artikel 20 des Zusatzprotokolls zu integrieren? Es war doch vorauszusehen, dass wenn es keine innerstaatlichen Gesetzeserlasse für die Opferentschädigung der ehemaligen Minderjährigen gibt, dass diese ihre Rechte dann über die KRK einfordern wollen und hierfür das Individualbeschwerderecht benötigen.

Von einem Versehen oder Unwissenheit kann Frau Rupprecht keinesfalls sprechen. Warum also unterlässt sie es hier Hilfe zu leisten? Die Opfer hatten sich ihr anvertraut in den guten Glauben, als Kindbeauftragte des Bundestages würde sie die Interessen der Opfer wahren. Stattdessen wurden die Opfer in den Gesprächen zum Runden Tisch arglistig von ihr getäuscht, in dem ihnen vorgegaukelt wurde, es gebe keine Rechtsgrundlage für Entschädigung. Dies verdeutlicht doch ausreichend, dass Frau Rupprecht offenbar Interessen von Lobbyisten vertritt, die nichts mit den Interessen der Opfer gemein haben.

Ob das Handeln Frau Rupprechts aus lobbyistischen Einflüssen zustande kam, soll in dieser Verfassungsbeschwerde nebensächlich bleiben. Fakt ist jedoch, dass die Bundestagsabgeordneten nicht von ihr aufgeklärt wurden, sich der Bundestag jedoch nicht deswegen aus der Verantwortung ziehen kann, da er selbst die innerstaatlichen Gesetze zur KRK und seine Zusatzprotokolle verabschiedete. Der Bundestag also von der innerstaatlichen Rechtswirkung der KRK aufgeklärt gewesen sein muss.

Die Mitglieder des Bundestages müssen die Inhalte der Artikel der KRK gekannt haben. Auch den Inhalt des Artikel 39. Sie müssen gewusst haben, dass der Artikel 20 des 3. Zusatzprotokolls nicht mit Artikel 39 der KRK harmonisiert. Sie müssen erkannt haben, im Zuge der vorherigen Debatten, ab wann das Individualbeschwerderecht gelten sollte, welche Nachteile den älteren Opfern entstehen, wenn das Individualbeschwerderecht ihnen vorenthalten bleibt.

Die Verantwortung des Bundestages wird deutlich durch die Diskussionsveranstaltung des Instituts für Menschenrechte vom 14. Februar 2011, im Anhörsaal des Marie- Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages, in der die Rechtswirkung der KRK unter der Schirmherrschaft der Kinderkommission des Deutschen Bundestages erläutert wurde. Denn in dieser Veranstaltung wurde nochmals auf folgendes hingewiesen: Die völkerrechtliche Verpflichtung zur Vertragserfüllung bedeutet indes, dass Recht und Praxis des jeweiligen Vertragsstaates stets in Einklang mit der KRK stehen muss. Die Vertragsstaaten sind zur vollumfänglichen Einhaltung der KRK verpflichtet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der KRK trifft nicht nur den Gesetzgeber, sondern ebenso sämtliche Behörden und die Gerichte.

Denn nach dem Grundsatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sind Staaten für alle ihnen zurechenbaren Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine völkerrechtliche Norm verstoßen, verantwortlich. Diese Verantwortung erfasst alle Organarten und alle Stufen der hierarchischen Gliederung des Staatsgefüges. [**VII.** siehe Ipsen, Knut (2004), *Völkerrecht*, 5. Aufl., München, § 40, Rn. 1 ff., mit weiteren Nachweisen.]

Aufgrund des Alters des Beschwerdeführers ist er vom Individualbeschwerderecht ausgeschlossen. Dies ist ein diskriminierender Zustand. Der Beschwerdeführer hat keine Chance, seine Rechte aus Artikel 39 einzuklagen, da innerstaatliche Minderjährigenopferentschädigungsgesetze fehlen, obwohl die völkerrechtlichen Normen danach verlangen. Zudem sind in Deutschland die menschenrechtlichen Bestimmungen – wie etwa im Falle der Europäischen Menschenrechtskonvention – im Grundsatz innerstaatlich unmittelbar anwendbar. Warum sollte das mit den Rechten aus der KRK dann dem Beschwerdeführer vorenthalten bleiben? Die KRK ist gleichauf mit allen anderen völkerrechtlichen Verträgen. Wieso soll sie in diesem Fall benachteiligt werden?

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auch der KRK, sind Bestandteil des Bundesrechtes. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes gilt Völkerrecht vor Bundesgesetz. Behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die das Völkerrecht verletzen, gelten als Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, welches das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit schützt. [**VIII.** siehe BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S. 1425ff. (1426) - Pakelli = ZaöRV 46 (1986), S. 289 m. Anm. v. J. A. Frowein](Zitiert aus dem *Völkerrecht* von Prof. Dr. Matthias Herdegen S. 164 Abs. 3]

Der hoheitliche innerstaatliche Akt des Verabschiedens eines Gesetzes, welches zulässt, den Beschwerdeführer diskriminierenden Konventionen auszusetzen, verstößt gegen das Gleichheitsgebot und die Würde des Menschen. Menschenrechte müssen für alle lebenden Menschen Gültigkeit haben. Ein Anspruch auf Menschenrecht vom Alter eines Menschen abhängig zu machen, stellt allein eine Menschenrechtsverletzung dar. Der hoheitliche Akt der Verabschiedung des Gesetzes zum 3. Zusatzprotokoll ist daher auch ein Menschenrechtsverbrechen, in seiner Summe der Opfer gar Völkerrechtsverbrechen. Das zusätzliche Vorenthalten bzw. das Nichterfüllen der Normen aus der KRK mit einem Gesetz zur Entschädigung minderjähriger Opfer verstößt zudem gegen das Recht der freien Entfaltung Artikel 2 Abs. 1.

Der Beschwerdeführer hat bereits eine Petition auf den Weg gebracht, dass ein Minderjährigenopferentschädigungsgesetz von Nöten ist, damit auch Erwachsene, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden, die Rechte aus Artikel 39 der KRK einfordern können. Denn zur Würdewidererlangung zählt ein angemessenes Entschädigungsrecht. Die Petition wird derzeit noch vom Petitionsausschuss bearbeitet. Tenor ist die Entschädigung von Bildungsvorenthaltung, die weder vom OEG, SGB oder dem Str.Reha.G. für ältere Erwachsene ohne Krankheitsbilder gedeckt ist.

Der Beschwerdeführer glaubt, dass der hoheitliche Akt des Gesetzeserlasses zum Individualbeschwerderecht, das Ergebnis des Runden Tisches Heimerziehung und das Vorenthalten eines Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes mit einander verbunden sind, um den Opfern fehlgeleiteter Heimerziehung eine angemessene Entschädigung vorzuenthalten. Der Grund könnte im Verschleiern liegen, dass im Zuge des ersten bekannt werden der Menschenrechtsverletzungen an Heimkindern während der Bambulebewegung der Studentenunruhen von 1968, weder die Opfer entschädigt wurden, noch die Menschenrechtsverbrecher zur Anzeige gebracht wurden. Hier hatte der Staat den Rechtsweg verlassen und sich erpressbar gemacht. Das Zugestehen von Entschädigungsrechten würde diese Theorie stärken und nach Verantwortlichen suchen lassen. Diese sitzen in allen Parteien der Legislaturperioden seit dem Jahr 1949. Daraus entstehen Fragen, ob daher die Norm aus Artikel 39 der KRK nicht innerstaatlich umgesetzt und den Opfern deshalb das Individualbeschwerderecht vorenthalten wird? Der Beschwerdeführer glaubt, dass das so ist. Darauf kommt der Beschwerdeführer später zurück.

Es bliebe der Weg der Beschwerde an die National Coalition NC, die den Sachverhalt in den Schattenbericht zum Staatenbericht einbringen könnte. Doch der Beschwerdeführer glaubt, dass die Nichtregierungsorganisationen von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) vereinnahmt sind, da dieser im Interessenkonflikt steht, Träger der National Coalition zu sein und im letzteren die Koordinierungsstelle inne hat, obwohl im AGJ die Wohlfahrtsverbände vereint sind, die die Opfer damals in die Kinderheimhöhlen einwiesen.

Zudem steckt der AGJ mit beiden Füßen im Heimkinderkonflikt, da er die stasiähnlichen Akten der DDR-Jugendhilfe übernommen hat, in dem beschlagnahmte Post bis heute lagert. Die übernommenen DDR-Mitarbeiter stets Zugang zu diesen Akten hatten und frei darin manipulieren konnten. Ein Vertrauensverhältnis zum AGJ so von vorn herein auszuschließen ist, dass dieser gemeldeten Missständen gegen sich selbst ermittelt und in Genf vor dem Ausschuss der KRK zur Vorsprache bringt. So ist auch im letzten Schattenbericht trotz großer Medienverbreitung kein Wort über die Verletzungen an Heimkindern gefallen.

Ein Individualbeschwerderecht den Opfern von Einst zu verhindern, käme den einstigen Wohlfahrtsverbänden wohl gelegen und es bräuchte dazu nicht einmal mehr zu tun, als als Koordinierungsstelle und Stimmenträger der Koordinierungsgruppe des NC einfach nichts zu tun. Denn was getan werden musste, tat schon das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, welches eigentlich die Verantwortung über die Schutzbefohlenen und dessen Aufsichtspflichtverletzung zu tragen gehabt hätte. Der AGJ musste nur dafür sorgen, dass im NC alles schön still und ruhig bleibt und niemand das Vorenthalten des Individualbeschwerderechts bemerkt.

Die National Coalition NC ist der Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen zum Überwachen der Umsetzung der Normen aus der UN-Kinderrechtskonvention und soll die Menschenrechte schützen. Doch die in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ angesiedelte Koordinierungsstelle der National Coalition NC hielt den Mitgliedern des NC eine Protestnote vom 29. Juli 2013 vor, die vom Beschwerdeführer an die Mitglieder des NC gerichtet war. Sie enthielt den Protest gegen Artikel 20. Des 3 Zusatzprotokolls.

Da sich der Protest des Schreibens gegen diesen diskriminierenden Artikel des kürzlich vom Bundestag verabschiedeten Zusatzprotokolls zur UN-Konvention der Rechte der Kinder richtete, ging aus dem Schreiben der Opfer von Menschenrechtsverbrechen auch Dringlichkeit hervor, so dass eigentlich Eile geboten war, das Schreiben von den AGJ-Mitarbeitern der Koordinierungsstelle des NC möglichst zeitnah an die Mitglieder des NC weiterzuleiten. Weder leitete die AGJ-Mitarbeiter der Koordinierungsstelle des NC das Schreiben weiter an seine Mitglieder, noch reagierte man auf die Schreiben und telefonischen Nachfragen, wann denn das Schreiben weitergeleitet wird?

Doch wie sollen sich die Mitglieder des NC verantwortungsvollen Aufgabe richtig widmen können, wenn ihnen Protestnoten von der Geschäftsleitung des NC oder AGJ-Mitarbeitern der Koordinierungsstelle des NC vorenthalten werden. Will die Geschäftsleitung oder die AGJ-Mitarbeiter der Koordinierungsstelle des NC etwa das Denken der Mitglieder übernehmen? Oder geht es um andere Interessen, Interessen des AGJ oder seines Finanziers, dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend?

Der AGJ ist mit helfender Hand dabei, die Federführung des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend umzusetzen, die den ehemaligen minderjährigen Opfern ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nach Artikel 39 der KRK vorenthält und gleichzeitig beschließen lässt, ihnen auch das Individualbeschwerderecht vor dem Ausschuss des Komitees der Kinderrechtskonvention zu versagen. Der AGJ ist finanziell von diesem Ministerium abhängig. Dieses Ministerium trägt die Verantwortung der vernachlässigten Aufsichtspflicht gegenüber der Schutzbefohlenen Heimkinder, die den Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt waren. Der AGJ ist der Zusammenschluss jener Wohlfahrtsverbände, die diese Opfer in diese Kinderheimhöllen eingewiesen haben, ohne zu hinterfragen, warum den Kindern dort ihre Menschenrechte vorenthalten werden.

Macht so ein Zusammenspiel zwischen Ministerium und AGJ die Frage nach der Verantwortlichkeit überflüssig, ob der AGJ oder das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diesen Job der Aufarbeitung der fehlgeleiteten Heimerziehung übernommen hat? Es ist schon bezeichnend, dass genau jenes Ministerium, das eigentlich die Verantwortung über die vernachlässigte Aufsichtspflicht an Schutzbefohlenen Heimkindern zu tragen gehabt hätte, federführend im Durchziehen der unbefriedigenden Fondslösung für die Opfer war und ist.

In der Drucksache 16/11102 des Deutschen Bundestag der 16. Wahlperiode vom 27. 11. 2008 heißt es in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss) zu den Petitionen von ehemaligen Heimkindern, die Beschlussempfehlung neben der Regierung auch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Einrichtung eines Runden Tisches gefordert ist, mit der Bitte, den Runden Tisch entsprechend dem Vorschlag des Petitionsausschusses zu gestalten.

Diese Aufgabe nahm das aufsichtspflichtverletzende Ministerium an. Es ist gut möglich, dass dieses es tat, um die Hände in Unschuld waschen zu können. Doch dafür brauchte es einen Gehilfen. Waren doch da auch noch jene Wohlfahrtsverbände und Jugendberatenden Organisationen, die für die Einweisung der Opfer zuständig waren. Organisiert sind diese alle in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe AGJ. Dahin bestanden schon immer beste Verbindungen. Also wurde Rechtsträger des Projektes »Geschäftsführung Runder Tisch Heimerziehung« der Verein »Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.« vertreten durch den Geschäftsführer *Peter Klausch*. Die Anlaufstelle für die Opfer war vom 01. März 2011 bis zum 31. März 2012 bei seiner Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ angesiedelt.

Gut für das Ministerium dabei ist, dass der AGJ der Strippenzieher oder der lange Arm des Ministeriums in Sachen Kinderrechte in der Nationalen Coalition ist, die sich als Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen eigentlich für die Überwachung von Kinderrechten und deren Menschenrechten, auch staatlicher Willkür, z.B. vernachlässigte Aufsichtspflicht von Ministerien, einsetzen soll.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe ist auch hier Rechtsträger der NC und richtete im März 1996 auch gleich eine Koordinierungsstelle innerhalb des AGJ ein. Dazu gibt es eine Geschäftsordnung die besagt, dass alles was innerhalb des NC beschlossen wird, wegen des Stimmengewichts des AGJ auch nur immer so entschieden werden kann, wie der AGJ oder im weiteren Sinne das Ministerium es gerne hätten.

Dass diese Koordinierungsstelle des NC im AGJ dann auch noch aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell gefördert wird, verwundert nicht wirklich. Ein Abhängigkeitsverhältnis daraus herzuleiten, käme den Opfern wohl nicht in den Sinn? Nein, denn man könnte sagen, die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe selbst wird nicht vom Ministerium gefördert, sondern aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Doch aufgepasst: Das Bundesfamilienministerium regt als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe an und fördert diese. Dies ist jedenfalls der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP-Richtlinien) so zu entnehmen. Also handelt es sich doch um eine Förderung des Ministeriums über Umwege. Der AGJ ist also bestens vom Ministerium gefördert und trug als Helfer bei, eine Fondslösung des Ministeriums zu kreieren, um den Opfern echte Rechtsansprüche auf gerechte Entschädigung vorzuenthalten und vor allem, sich aus der Verantwortung zu stehlen.

Es verwundert daher nicht, dass der nichtrechtsfähige Fonds Hilfe zur Heimerziehung unter der Verwaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben steht. Erwähnt werden muss aber, dass dieses Bundesamt auch zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gehört. Das Ministerium hat die Fach- und Dienstaufsicht über das Bundesamt. Es ist Aufsichtsbehörde über die Geschäftsstelle der Fonds. Wen wundert es da noch, dass Frau *Regina Kraushaar*, die natürlich vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stammt, als Vorsitzende des Lenkungsausschusses von der Bundesregierung eingesetzt wurde.

Es darf daher vermutet werden, dass die Bundesregierung über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie über die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ die Verbrechen verschleierte und die Menschenrechte aus Artikel 39 der KRK, das Menschenrecht auf Bildung und das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit den Opfern vorenthält. Es kann nicht bewiesen werden, dass Frau *Rupprecht* als Mitglied des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Einflussnahme stand, es ist auch nicht bewiesen, ob Lobbyinteressen von Kirchen oder Unternehmen, die aus Heimkinderzwangsarbeit profitierten, dahinterstecken, oder aber nur widerrechtliche politische Entscheidungen der 60-iger Jahre verschleiert werden sollen, um Politiker vor Strafe zu schützen.

Aber mit diesen Worten „vor Strafe Schützen“ kommt der Beschwerdeführer hiermit wieder zurück zum Thema der Bambulebewegung und der APO des Jahres 1969. Bezeichnend für die politische und rechtliche Wandelfähigkeit der damaligen deutschen Gesellschaft ist gerade auch der Umstand, dass *Walter Roemer* Verfasser der Fachschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages war. [*IX. Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, von Walter Roemer mit weiteren Nachweisen, Band 1, Seiten 546-575, des Jahres 1960*]

Zur Zeit des Nationalsozialismus war *Roemer* als Erster Staatsanwalt, Leiter der Vollstreckungsabteilung des Münchener Landgerichts, zuständig für die Realisierung volksrichterlicher Todesurteile gegen bayerische Delinquenten. Zu seinen Opfern zählten auch die Angehörigen der *Weißer Rose*, *Sophie Scholl*, *Hans Scholl* und *Christoph Probst*. *Roemer* war zwischen 1945 und 1950 beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig, anschließend wechselte er zum deutschen Bundesministerium der Justiz, wo er bis zum Eintritt ins Pensionsalter 1968 Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung für öffentliches Recht war. [*X. siehe wikipedia unter Walter Roemer*]

Wenn es also *Walter Roemer* gelang, rechtliche Denkweisen der NS-Zeiten hinter sich zu lassen, um wenige Jahre später Rechtsansichten zu vertreten, die noch heute Bestand haben, dann kann man davon ausgehen, dass ein solcher Sinneswandel in Bezug auf Menschenrechte dann der Gesellschaft auch gelungen ist und sie bereit gewesen wäre, systematisches Unrecht an Schutzbefohlenen Heimkindern anzuerkennen, wenn sich die Frage in einem Rechtsprozess damals gestellt hätte.

Doch genau solch einen Rechtsprozess mit der Frage nach systematischem Unrecht verhinderte die Deutsche Regierung damals widerrechtlich selbst. Um die Menschenrechtsverletzungen zu verschleiern wurde im Jahre 1969 der Rechtsweg verlassen. Mit Zugeständnissen zur „Bambulebewegung“ und an die APO sollte der eigene politische Weg und der Machterhalt der Bundesregierung vor anstehenden Bundestagswahlen nicht gefährdet werden. Dafür wählte die Bundesregierung den Weg des Rechtsbruchs.

Der Rechtsbruch begann mit dem Völkerrechtsverbrechen, die Menschenrechtsverbrechen nicht von der Behörde anzuzeigen, die dem zuständigen Ministerium unterstellt war. Das zuständige Ministerium verzichtete aus Angst vor wachsendem noch größerem Interesse der Öffentlichkeit darauf, Anzeige gegen die Menschenrechtsverbrecher zu stellen, und Anzeige gegen die Anführer der Bambulebewegung zu stellen. Ein Rechtsverfahren, was die Bereitschaft der Gesellschaft zur Anerkennung von systematischen Unrecht jenes Zeitgeistes belegen hätte können, wurde so auf widerrechtlichem Weg von der Regierung Deutschlands verhindert.

Nach Beendigung der Studentenunruhen geriet das Thema der Aufarbeitung dieser Menschenrechtsverbrechen in das Abseits. Die Heime der alten Bundesrepublik wurden neu organisiert und folgten neuen Vorschriften. Die Opfer waren noch jung und erkannten noch nicht ihre gesellschaftliche Schlechterstellung. Auch konnten sie zu der Zeit noch nicht wissen, wie hoch sich ihr tatsächlicher Schaden finanziell einmal auswirken könnte. Die meisten Opfer aber waren traumatisiert und verdrängten die Erinnerung an jene dunkle Zeit. Für die Opfer der DDR- Heimerziehung gab es überhaupt keine Möglichkeit des Aufbegehrens, so dass die Zustände in den Heimen bis zum Fall der Mauer andauerten. Hier lässt sich weder bei den Opfern noch in der Gesellschaft ein Bezug zur Verantwortung des Ausbleibens der Anerkennung des systematischen Unrechts ausmachen.

Dies macht deutlich und dürfte auch den letzten Zweifler überzeugen, dass die bisherige häufig in der Rechtsprechung angewendete unbewiesene Theorie, dass die Erfüllung der Durchsetzung der Menschenrechtsnormen mit dem Recht auf Bildung an einer schwachen Demokratie des damaligen gesellschaftlichen Zeitgeistes gescheitert sei, unhaltbar ist, da Hinweise aus Werken der Sozialpsychologie, der Rechtswissenschaften, selbst aus politischen Kreisen dieser Nachkriegszeit gegenteiliges zum Ausdruck bringen, so dass die Verantwortung für die Unfähigkeit der Durchsetzung der Normen aus Menschenrechten allein der Regierung Deutschlands zuzuschreiben ist. Daher wird es künftig unmöglich sein, Nachweise zu erbringen, die belegen, dass aus damaliger Sicht Zerstörung von Individuen nicht als systematisches Unrecht den Opfern von der damaligen Gesellschaft zuerkannt worden wäre. [**XI**. Beweis: Abhandlung vom 15.10.2013 u. Argumentationshilfe für rehabilitierungsverfahren vom 15.10.2013 des Beschwerdeführers]

Es wurden hierzu Petitionen in den Bundestag eingebracht, die zu den Runden Tischen Heimerziehung führten, mit dessen Ergebnissen die Opfer nicht zufrieden sind, weil im Ergebnis anstelle echter Rechtsansprüche ein willkürlicher Hilfsfonds geschaffen wurde, auf den die Opfer keinen Rechtsanspruch genießen dürfen. Dass die Opfer sich nicht ewig mit den unrechten Rehabilitationsmöglichkeiten und den betrügerischen Hilfsfonds hinhalten lassen, war für Rechtsverständige vorauszusehen.

Diese Rechtsverständigen berieten die Regierung, den Bundestag, das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und eventuell auch Frau Rupprecht im Petitionsausschuss oder im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sicher aber als Kindbeauftragte der SPD-Fraktion für die Kinderkommission des Bundestages. Doch durch die Medienberichterstattung und dem Internet gelang es den Opfern, ihren Horizont in rechtlicher Hinsicht zu erweitern. Sie erkannten, dass ihnen Menschenrechte vorenthalten wurden und in deren Vielzahl systematisches Völkerrechtsverbrechen vorlag.

Genau hierin, vermutet der Beschwerdeführer, liegt der Kern des Übels, dass verschleiert werden soll. Da sich aber abzeichnete, dass diese Verschleierungstaktik nicht mehr funktioniert, wurde den Opfern das Individualbeschwerderecht von den Machern des Zusatzprotokolls in vorheriger Abstimmung mit dem Bundestag vorenthalten, um es den Opfern unmöglich zu machen, vor dem Komitee der KRK ein innerstaatliches Entschädigungsgesetz für Deutschland fordern zu können, welches der Norm des Artikel 39 KRK gerecht würde, damit auch weiterhin kein Präzedenzfall geschaffen werden kann, in dem systematisches Unrecht der Bundesrepublikanischen Geschichte nachgewiesen sein könnte, damit Politiker, Kirchen und Unternehmen der Heimkinderzwangsarbeit vor Strafe geschützt bleiben.

Diese Verschleierungstheorie würde erklären, warum merkwürdige Dinge vorgingen, die darauf schließen ließen, dass etwas aus höchster politischer Ebene heraus verschleiert werden soll. So wurden die Mitglieder des DEMO e.V. (die ehemals minderjährigen Opfer) aus den Werkstattgesprächen zur Heimkinderentschädigung ausgeschlossen, Briefe von ihnen nicht beantwortet, Gerichtsverfahren von ihnen verzögert, Petitionen auf Warteschleife gelegt, Anzeigen nicht verfolgt, Protestnoten nicht weitergeleitet, nachdem der DEMO e.V. die Opfer schon während der Runden-Tisch-Gespräche über Artikel 39 der Kinderrechtskonvention aufklärte und die Form von Opferentschädigung dem Bundestagsmitgliedern vorschlug, die der Norm des Artikel 39 erfüllen muss.

Die Regierung und das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundestag und die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe, sind aus der Sicht des Beschwerdeführers gleichermaßen am Verschleiern des Unrechtes beteiligt. Sie sind aber auch genau jene Akteure, die es in der Hand hatten, über das Individualbeschwerderecht deutscher minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen zu entscheiden. Ihnen verdankt der Beschwerdeführer dieses diskriminierende Gefühl, nur auf Grund seines Alters Mensch zweiter Klasse zu sein.

Mit dieser Rechtssatzverfassungsbeschwerde soll diesem widerrechtlichen und unmenschlichen Vorgehen Einhalt geboten werden. Ziel muss es sein, ein Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz zu schaffen, dass die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt, dass alle Menschenrechtsverbrechen an Minderjährige abdeckt, dass für alle Opfer aus Ost und West gleichermaßen gilt, auf dass auch Erwachsene Anspruch haben, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen wurden.

Antrag: Da in dieser fundamentalen Frage nach der gerechten Menschenwürde, in Verbindung mit Verfassungsbeschwerden bezogen aus Rechten des Artikel 39 der KRK, es bisher noch keine Verfahren oder Rechtssprechungen gibt, noch wie mit Beschwerden von ehemals oder noch minderjährigen Opfern umgegangen werden soll, wird wegen der Kollision von Auslegungsfragen und Gültigkeitsfragen hiermit beantragt, vor Abweisung der Verfassungsbeschwerde je nach Zuständigkeit ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH bzw. dem EuGH- MR oder der KRK nach Art. 267 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) durchzuführen.

Beweise: Der Beschwerdeführer erklärte eingangs, dass er selbst Opfer von Menschenrechtsverbrechen als Minderjähriger wurde. Durch die Angabe des Aktenzeichens 2BvR 439/11 des Verfassungsgerichts geht der Beschwerdeführer davon aus, dass er daher unnötiges Beweismaterial dafür dieser Verfassungsbeschwerde nicht beizulegen braucht. Sollte das Verfassungsgericht die Schilderungen des Beschwerdeführers anzweifeln, kann er jederzeit Beweismaterial nachliefern.

Die in der Begründung aufgeführten und durchnummerierten Beweise sind im Anhang beigefügt.

Hochachtungsvoll

Robby Basler

Anhänge:

[I.] Beweis: Protokoll Institut für Menschenrechte]

[II.] Beweis: Pressemitteilung des BMFSFJ und Mitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte]

[III.] Beweis: Text aus FORUM Jugendhilfe]

[IV.] Beweis: Wortprotokoll der 114. Sitzung. Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode]

[V.] Beweis: Abschlussdiskussion -Kinderrechte ins Grundgesetz- zusammengefasste Diskussion des Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 09.04.2008]

[VI.] Beweis: Protokoll zum Fachgespräch: Ein Individualbeschwerdeverfahren für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes!? vom 5. März 2009 DIM]

[IX.] Zum Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, von Walter Roemer mit weiteren Nachweisen, Band 1, Seiten 546-575, des Jahres 1960]

[XI.] Beweis: Abhandlung vom 15.10.2013 u. Argumentationshilfe für rehabilitierungsverfahren vom 15.10.2013 des Beschwerdeführers]